

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 70. Montag, den 8. September 1828.

Erinnerung an Abführung der Personen-Steuer.

Vierzehn Tage nach dem Tage Bartholomäi müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die, zu un-
terzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenten, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs-
und Executionengebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht.
Leipzig, am 25. August 1828. Stadt-Personensteuer-Einnahme.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

(Fortsetzung)

F. Auszahlung der versicherten Summe. Bei einem Sterbefalle unter den Theilnehmern der Bank hat der Eigenthümer des Versicherungsscheins den Agenten sogleich davon zu benachrichtigen, und innerhalb vier Wochen einen amtlichen Todtenschein und ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes beizubringen. Drei Monate nachher erfolgt die Auszahlung der versicherten Summe.

G. Verfahren in streitigen Fällen. Es wird immer Grundsatz der Bank seyn, wie schon erwähnt worden ist, in allen zweifelhaften Fällen die versicherte Summe unweigerlich auszuführen. Wenn aber einmal Streitigkeiten entstehen sollten, so werden dieselben durch unparteyische Schiedsrichter geschlichtet. Will man sich bei deren Ausspruch nicht beruhigen, so steht der Recurs an die herzogliche Regierung in Gotha, als eigentliche Gerichtsbehörde der Bank, frei.

H. Gesetzesänderungen. Die Grundgesetze der Bank, so wie sie in der Verfassung

festgesetzt sind, und in so weit die Rechte, Ansprüche und die Verbindlichkeiten der Theilnehmer davon abhängen, können nicht geändert werden. Weniger wesentliche Bestimmungen können nur nach gemeinsamer Berathung der drei Ausschüsse in Thüringen und durch Stimmeneinheit derselben eine Abänderung erleiden, welche aber erst ein volles Jahr, nachdem die Theilnehmer davon in Kenntniß gesetzt worden sind, in Wirksamkeit tritt.

I. Vergleichung zwischen der Equitable-Gesellschaft und der gothaischen Lebensversicherungsbank. Die Equitable-Gesellschaft, welche von allen englischen Lebensversicherungsgesellschaften noch die billigsten Grundsätze und den meisten Zugang hat, befindet sich durch die unrichtige Vertheilung ihrer Ueberschüsse in der Verlegenheit, ein Capital von elf Millionen Pfund Sterling zu besitzen, welches eigentlich Niemanden gehört. Diese Gesellschaft nennt sich auch eine gegenseitige, hat aber durch das zwecklose Ansammeln eines solchen Fonds bewiesen, daß sie nur den Namen einer gegen-